

Supplementar: Artikel

zu dem Grossen Raths: Reglement, betreffend die Entlassung Grosser Rathsglieder.

Die Entlassung der Mitglieder des Grossen Rathes kann einzig und allein von dem Grossen Rathe ausgehen, und nur von ihm denselben ertheilt werden.

Zürich, den 15ten May 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.